

Technische Universität Dresden
Fakultät Informatik

**Prüfungsordnung
für den internationalen Masterstudiengang
Computational Logic
an der Technischen Universität Dresden**

Vom 01.10.2004

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung.

(Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Akademischer Grad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes
- § 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 7 Art der Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen, Nichtbestehen von Modulprüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen

II. Masterprüfung

- § 16 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 17 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 18 Masterurkunden

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 21 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Akademischer Grad

Die Masterprüfung bildet den weiterführenden berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des internationalen Masterstudiengangs Computational Logic. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dresden den akademischen Grad “Master of Science” (abgekürzt: M.Sc.). In dem Zeugnis und dessen englischsprachiger Übersetzung wird vermerkt, dass der akademische Grad im internationalen Masterstudiengang Computational Logic erworben wurde.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Studenten, die die Studienvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der zugehörigen Studienordnung an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen in der Regel ein Semester der Regelstudienzeit an einer ausländischen Hochschule studieren. Die vorliegende Prüfungsordnung und die zugehörige Studienordnung gewährleisten, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester. Es umfasst in Module strukturierte Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika) mit einem Gesamtumfang 90 ECTS-Punkten (credits; abgekürzt: crs). Das vierte Semester ist für die Anfertigung der Masterarbeit vorgesehen.
- (3) Das Studium schließt mit der Masterprüfung ab.

§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung (§ 16) besteht aus den Modulprüfungen, der Masterarbeit und ihrer Verteidigung. Modulprüfungen bestehen aus mehreren Prüfungsleistungen, können aber auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Prüfungen¹ können in mündlicher oder schriftlicher Form abgenommen werden (§§ 7 bis 10). Die Prüfungssprache ist in der Regel Englisch. Studenten können mündliche Prüfungen in deutscher Sprache ablegen.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend im Anschluss an die betreffende Lehrveranstaltung abgenommen. Einzelne Module können mit einer fachübergreifenden Fachprüfung abschließen. Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von ECTS-Punkten gemessen.
- (3) Der Kandidat hat sich für die Teilnahme an den Prüfungen innerhalb der jeweils vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Fristen einzuschreiben. Die Fristen für die Einschreibung sowie die Termine der Prüfungen werden in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Einschreibung, durch Aushang bekannt gegeben.

¹Der Terminus “Prüfung” bedeutet im weiteren “Modulprüfung”, wenn eine Prüfung aus mehreren Teilfachprüfungen besteht, sonst “Prüfungsleistung”.

- (4) Die Masterprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. Ist die Masterprüfung nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt, gilt sie als erstmals nicht bestanden. Eine nicht bestandene Masterprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten und die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er kann organisatorische Aufgaben dem Prüfungsamt übertragen.
- (2) Der Ausschuss besteht aus einem Professor als Vorsitzenden, zwei weiteren Hochschullehrern, von denen einer der Stellvertreter des Vorsitzenden ist, einem akademischen Mitarbeiter und einem Studenten, die alle Mitglieder der Fakultät Informatik sein müssen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat gewählt. Der Student wird vom Fakultätsrat im Benehmen mit dem Fachschaftsrat auf ein Jahr, der akademische Mitarbeiter und die Professoren werden auf drei Jahre bestellt. Ferner wird für den Studenten ein Vertreter — gleichfalls auf ein Jahr — bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und der zugehörigen Studienordnung eingehalten werden. Er veranlasst die Aufstellung und rechtzeitige Bekanntgabe der Prüfungstermine und achtet auf eine sinnvolle Staffelung der Prüfungen. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung von Studienzeiten und Prüfungsergebnissen und gibt Anregungen zur Reform von Prüfungs- und Studienordnungen. Er ist ferner verantwortlich für die Offenlegung der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.
- (5) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ist rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, es ist ein Protokoll anzufertigen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind durch dessen Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Entscheidungen über Anträge eines Kandidaten sind diesem unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten unter Angabe von Gründen und versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer. Für die Masterarbeit und die mündlichen Prüfungen kann der Kandidat rechtzeitig gemäß § 3 Abs. 3 und § 10 Abs. 8 Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (2) Zu Prüfern dürfen — falls nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern — nur Hochschullehrer bestellt werden, die in dem zu prüfenden Lehrfach eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Akademische Mitarbeiter können zu Prüfern bestellt werden, sofern sie zur eigenverantwortlichen, selbständigen Lehre für das betroffene Lehrfach berechtigt oder durch den Dekan beauftragt sind.
- (3) Zum Prüfer und bei mündlichen Prüfungen zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens den Abschluss als Diplom-Informatiker oder einen anderen vergleichbaren Abschluss besitzt.
- (4) Prüfer und Beisitzer sind durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

- (1) Zu Prüfungen der Masterprüfung kann ein Kandidat nur zugelassen werden, wenn er
 1. für den Masterstudiengang Computational Logic an der Technischen Universität eingeschrieben ist, und
 2. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 16 erfüllt.
- (2) Zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Student in einer durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form anzumelden. Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren für die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen sowie die technischen und organisatorischen Fragen. Die Kandidaten haben bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin das Recht zum Rücktritt von der Prüfung. Dies entbindet nicht von der Fristenregelung zur Ablegung von Prüfungen gemäß § 3 Abs. 4.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - (a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - (b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - (c) der Kandidat in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einen Prüfungsverfahren befindet oder
 - (d) der Kandidat die Prüfung durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Prüfung oder deren Ablegen endgültig nicht bestanden hat oder
 - (e) der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 7 Art der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können die Form einer mündlichen Prüfung (§ 8), einer Klausurarbeit (§ 9) oder einer alternativen Prüfungsleistung haben, die dann in einer Modulbeschreibung spezifiziert ist.
- (2) Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag zu gewährleisten, dass diese Leistungen in einer anderen als der geforderten Form erbracht werden können. Gegebenenfalls kann der Antrag für mehrere oder alle Prüfungsleistungen der Masterprüfung zugleich gestellt werden.
- (3) Prüfungsleistungen sind nicht öffentlich, mit Ausnahme von § 8 Abs. 5 und § 10 Abs. 8.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge im Prüfungsgebiet erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungsleistungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird der Kandidat grundsätzlich von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung beteiligten Prüfer.
- (3) In der Regel beträgt die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten.
- (4) Bei mündlichen Prüfungsleistungen ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere die Begründung der Note erkennen lässt. Die Bewertung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zugeben.
- (5) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, können als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat oder ein Prüfer verweigert seine Zustimmung. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 9 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden eines Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann.
- (2) In der Regel beträgt die Dauer einer Klausurarbeit mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten.

- (3) Bei Klausurarbeiten ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere die Namen der Prüfer, der Aufsichtsführenden, eine Anwesenheitsliste und die Aufgabenstellungen enthält. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums oder dessen erfolgreichen Abschluss ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Frist für die Bewertung einer Klausurarbeit, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, beträgt sechs Wochen ab Prüfungstermin.

§ 10 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus der Computational Logic oder deren Anwendungen selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel von einem Hochschullehrer der Fakultät Informatik gestellt, der auch für die Betreuung während der Bearbeitung verantwortlich ist. Für die Betreuung kann ein akademischer Mitarbeiter eingesetzt werden. Eine Bearbeitung oder Betreuung außerhalb der Fakultät Informatik erfordert die Zustimmung des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu unterbreiten.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird erst dann ausgegeben, wenn der Kandidat gemäß § 6 zur Masterprüfung zugelassen ist und mindestens 75 der insgesamt 90 erforderlichen crs des ersten Teils der Masterprüfung erworben hat. Die Ausgabe des Themas erfolgt formal über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist in den Prüfungsunterlagen festzuhalten. Bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen hat ein Kandidat auf Antrag hin das Recht, innerhalb von vier Wochen ein Thema für die Masterarbeit zu erhalten.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom verantwortlichen Hochschullehrer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitungszeit beträgt in diesem Fall wieder sechs Monate. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit im Einzelfall auf begründeten Antrag des Kandidaten hin und mit Zustimmung des verantwortlichen Hochschullehrers um höchstens drei Monate verlängern.
- (6) Die Masterarbeit hat am letzten Tag der Frist beim Prüfungsamt in drei Exemplaren vorzuliegen, andernfalls gilt sie als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat

schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit — bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (7) Die Beurteilung in Gutachtenform und die Bewertung der eingereichten Masterarbeit erfolgen in der Regel durch zwei Prüfer. Einer der Prüfer soll der verantwortliche Hochschullehrer sein, der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen; ist eine der Bewertungen “nicht ausreichend” (Note 5,0), so entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen. Die Beurteilungen sind dem Prüfungsamt innerhalb eines Monats nach Einreichung zuzuleiten. Der Kandidat hat das Recht, auf Antrag hin die Gutachten einzusehen; dazu ist ihm spätestens eine Woche vor der Verteidigung Gelegenheit zu geben.
- (8) Die Masterarbeit ist vor einer Prüfungskommission grundsätzlich öffentlich zu verteidigen. Zur Verteidigung wird nur zugelassen, wer im ersten Teil der Masterprüfung 90 crs gemäß § 16 Abs. 2 erworben hat. Die Verteidigung kann frühestens zwei Wochen nach Abgabe der Arbeit erfolgen, sie sollte aber sechs Wochen nach Abgabe erfolgt sein, falls der Kandidat zur Verteidigung gemäß Satz 2 zugelassen ist. Der Prüfungskommission gehören mindestens der verantwortliche Hochschullehrer, der Zweitgutachter, ein Beisitzer und ggf. der für die Betreuung gemäß Absatz 2 eingesetzte akademische Mitarbeiter an. Zur Verteidigung ist spätestens sieben Tage vor dem Verteidigungstermin mit den erforderlichen Angaben durch Aushang einzuladen. Die Verteidigung ist auf einem vom Prüfungsamt ausgegebenen Formular zu protokollieren. Wird die Verteidigung mit “nicht ausreichend” (Note 5,0) bewertet, so ist sie gemäß § 14 zu wiederholen.
- (9) Die Masterarbeit und deren Verteidigung werden gemäß § 11 Abs. 1 bewertet. Die Note der Masterarbeit wird aus der Note der schriftlichen Arbeit mit dem Gewichtungsfaktor 3 und der Note für die Verteidigung mit dem Gewichtungsfaktor 1 gebildet. § 11 gilt entsprechend.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	für eine hervorragende Leistung
2	=	gut	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen sollen Zwischennoten durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffer um 0,3 gebildet werden; dabei sind die Zwischennoten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 nicht zugelassen. Diese Zwischennoten sind bei der Berechnung einer Fachnote gemäß Absatz 2 sowie einer Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 1 zu verwenden.

- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen, gewichtet mit dem Anteil an crs der zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Modulnote lautet verbal:

Deutsche Note	Bezeichnung	ECTS-Grad
Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	hervorragend	A
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,0	sehr gut	B
bei einem Durchschnitt über 2,0 bis einschließlich 3,0	gut	C
bei einem Durchschnitt über 3,0 bis einschließlich 3,5	befriedigend	D
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend	E
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend	FX/F

- (3) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung abgeschnitten.
- (4) Für die Bildung der Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 1 gelten Absatz 2 und 3 entsprechend.
- (5) Modulprüfungen gelten als vorfristig abgelegt, wenn damit im ersten Semester mehr als 30 crs oder bis zum Ende des zweiten Semester mehr als 60 crs erworben werden. Eine nicht bestandene vorfristige Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die dabei mit mindestens ausreichend (Note 4,0) bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Kandidaten können bestandene vorfristige Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen zum nächsten regulären Prüfungstermin zur Aufbesserung der Note wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 12 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt, gilt eine Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Analog wird für die Masterarbeit eine neue Frist gesetzt.
- (3) Versucht der Kandidat, sein Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wirkt er vorsätzlich an einer Täuschung mit, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vorsätzlich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden — in der Regel nach Abmahnung — von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Die Gründe für

den Ausschluss sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen durch einen begründeten schriftlichen Antrag verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bestehen, Nichtbestehen von Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (Note 4,0 bzw. E) bewertet worden ist. In diesem Fall werden ECTS-Punkte erworben.
- (2) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zum Bestehen der Modulprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (Note 4,0 bzw. E) bewertet worden sind. Die für eine Modulprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt.
- (3) Hat der Kandidat die Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als "ausreichend" (Note 4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und welcher Frist die Modulprüfung oder die Masterarbeit wiederholt werden muss oder kann.
- (4) Die Masterprüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn der Student die gesamten zur Erlangung des Masterabschlusses erforderlichen Prüfungsleistungen einschließlich des zweiten Teils der Masterprüfung mit dem Ablauf des achten Fachsemesters nicht vollständig erbracht hat. Die Masterprüfung kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Wird die Masterprüfung nicht innerhalb eines Jahres wiederholt, so gilt sie als endgültig nicht bestanden.
- (5) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden wurde.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Form der Wiederholungsprüfung wird durch den Prüfer festgelegt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist, abgesehen von dem Fall des § 11 Abs. 5, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

- (3) Die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß Absatz 1 kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs erfolgen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Bei der Wiederholung einer Modulprüfung sind diejenigen Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mindestens mit “ausreichend” (Note 4,0 bzw. E) bewertet wurden.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen

- (1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im internationalen Masterstudiengang Computational Logic an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Studienleistungen, die innerhalb von Auslandssemestern erbracht werden, sind mit einem Hochschullehrer, der am internationalen Masterstudiengang Computational Logic beteiligt ist, abzustimmen. Dieser Hochschullehrer bestätigt die Gleichwertigkeit zu Lehrinhalten des internationalen Masterstudienganges Computational Logic auf der Grundlage der in der Studienordnung angegebenen Beschreibung der einzelnen Module des Masterstudienganges. Die abschließende Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk “bestanden” aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Studienleistungen werden durch den Prüfungsausschuss angerechnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Leistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Studienleistungen werden durch den Prüfungsausschuss angerechnet.

II. Masterprüfung

§ 16 Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil der Masterprüfung sind mindestens 90 crs entsprechend Absatz 2 zu erwerben. Der zweite Teil der Masterprüfung umfasst die Anfertigung der Masterarbeit einschließlich der Verteidigung.
- (2) Im ersten Teil der Masterprüfung sind 90 crs nach folgenden Regeln zu erwerben:
 - (a) 42 crs müssen erworben werden durch die abschließenden Modulprüfungen der Module
 - i. Foundations - 12 crs
 - ii. Logic and Constraint Programming - 12 crs
 - iii. Advanced Logics - 9 crs
 - iv. Integrated Logic Systems - 9 crs
 - (b) 12 crs müssen durch das Praktikum erworben werden.
 - (c) 36 crs müssen durch den Abschluss von drei vertiefenden Modulen erworben werden, die aus fünf Wahlpflichtmodulen ausgewählt werden können. Die Beschreibung der Wahlpflichtmodule, einschließlich der Modalitäten der Modulprüfung, erfolgt in einem Anhang zur Studienordnung. Diese Modulbeschreibungen werden zu Beginn eines jeden Studienjahres durch den Prüfungsausschuss aktualisiert.
- (3) Die Anmeldung zum zweiten Teil der Masterprüfung erfolgt, indem der Student unter Beachtung von § 13 Abs. 4 gegenüber dem Prüfungsamt den Nachweis über mindestens 75 der insgesamt erforderlichen 90 crs des ersten Teils der Masterprüfung führt.
- (4) Im zweiten Teil der Masterprüfung werden 30 crs erworben. Der zweite Teil der Masterprüfung beginnt mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit.

§ 17 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der folgenden Noten:
 1. arithmetisches Mittel der mit der Anzahl der crs gewichteten Noten der Module des ersten Teils der Masterprüfung gemäß § 16 Abs. 2.
 2. der mit dem Faktor 0,5 gewichteten Note der Masterarbeit gemäß § 10 Abs. 9 unter Beachtung von § 11 Abs. 4.
- (2) Lautet die Note der Masterarbeit 1,0 und ist die Gesamtnote der Masterprüfung besser als 1,3, so wird dem Kandidaten das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung bestanden" verliehen.
- (3) Hat ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Zeugnis. Das Zeugnis beinhaltet eine Aufzählung der ausländischen Universitäten, an denen der Student im Rahmen seines Studiums im internationalen Masterstudiengang Computational Logic studiert hat, die Noten der Modulprüfungen einschließlich der darin geprüften Prüfungsleistungen und Namen der Prüfer,

Thema der Masterarbeit, deren Note und den Namen des verantwortlichen Hochschullehrers sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Ferner werden auf Antrag des Kandidaten die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Anzahl der Fachsemester und Zusatzmodule gemäß § 17 Abs. 5 ausgewiesen; der Kandidat hat dazu entsprechende Nachweise vorzulegen.

- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist. Es ist spätestens acht Wochen nach diesem Termin auszustellen und vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Die Ergebnisse dieser Modulprüfungen werden auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch in die Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 18 Masterurkunden

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Prüfling die Masterurkunde, mit der die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" (M.Sc.) beurkundet wird. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Rektor der Technischen Universität Dresden unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses.
- (2) Die Technische Universität stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" der Europäischen Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen der KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Zusätzlich zum Diploma Supplement händigt die Technische Universität Dresden dem Kandidaten Übersetzungen der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und des Zeugnisses nebst Beilage in englischer Sprache aus.

III. Schlußbestimmungen

§ 19 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht oder an einer Täuschung mitgewirkt hat, so wird vom Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden und die Masterprüfung für nicht bestanden erklären. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

- (3) Wurde eine Prüfung gemäß Absatz 1 für nicht bestanden erklärt, so ist das aufgrund der Prüfung erlangte Zeugnis und gegebenenfalls die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und das Diploma Supplement (DS) einzuziehen. Die Prüfung ist gemäß § 14 zu wiederholen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Masterprüfung wird einem Kandidaten auf Antrag an den Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine jeweiligen schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.
- (2) Es ist nicht gestattet, Kopien der eingesehenen Unterlagen anzufertigen.

§ 21 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2004/05 immatrikulierten Studenten. Für alle früher immatrikulierten Studenten gilt die Prüfungsordnung vom 26.11.1997 (in der geänderten Fassung vom 09.05.2000 und 09.04.2003).
- (2) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität veröffentlicht.

Anlage 1: Aufteilung der Modulprüfungen der Masterprüfung entsprechend § 16 Abs. 2 Nr. 1

Modul	Dauer (Min.)	Semester
Foundations	120	1
Advanced Logics	120	2
Logic and Constraint Programming	120	1
Integrated Logic Systems	120	2